

Die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung

*Oberamtsanwalt Heribert Blum**

Als Folge einer EG-Richtlinie¹ wurden zum 01. März 2007 die Vorschriften über das Zulassungsverfahren aus der StVZO (§§ 16 ff. StVZO) in eine neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgegliedert. Nachdem im Jahre 1998 bereits das Fahrerlaubnisrecht in einer eigenen Verordnung (FeV) geregelt worden ist, ist die StVZO nur noch ein Rumpfwerk, das sich im wesentlichen lediglich noch mit der Betriebserlaubnis und der Beschaffenheit von Fahrzeugen befasst. In der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind neben den erwähnten Vorschriften der StVZO die Fahrzeugregisterverordnung (FRV) sowie Regelungen über die Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge (früher in der IntVO) zusammengefasst worden.

Fraglich ist, ob die neue Verordnung auch zu einer wesentlichen Veränderung der Rechtslage geführt hat.

Im Gegensatz zum Fahrerlaubnisrecht, das **langsam fahrende Fahrzeuge** nicht mehr von der Fahrerlaubnispflicht ausnimmt (vgl. § 4 FeV), ist die neue FZV – wie bislang auch insoweit die StVZO – nur auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger anzuwenden (§ 1 FZV). Es reicht aus, dass auf Grund von vorhandenen technischen Einrichtungen ohne deren Entfernung die Geschwindigkeitsgrenze von 6 km/h nicht überschritten werden kann. Die Grenze muss nicht auf einer konstruktiven Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs beruhen².

Neben **zahlreichen Definitionen** von verschiedenen Kraftfahrzeugtypen (wie z.B. Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Oldtimer usw.) enthält § 2 FZV die Begriffsbestimmung von Kraftfahrzeugen als nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden (ähnlich wie § 1 Abs. 2 StVG) und von Anhängern als zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge. Außerdem definiert § 2 FZV, was eine Probe-, eine Prüfungs- und was eine Überführungsfahrt ist. Außerdem werden die Begriffe EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung, Einzelgenehmigung, Übereinstimmungsbescheinigung und Datenbestätigung geklärt.

Grundsätzlich unterliegen Kraftfahrzeuge (außer den langsam fahrenden) und Anhänger der **Zulassungspflicht** (§ 3 Abs. 1 FZV). Aber ähnlich wie § 18 Abs. 2 StVZO a. F. sieht auch § 3 Abs. 2 FZV Ausnahmen von der Zulassungspflicht für bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger vor. An der bisherigen Rechtslage hat sich insoweit nur wenig geändert. Soweit Fahrzeuge nach altem Recht von der Zulassungspflicht ausgenommen waren und vor dem 01.03.2007 (Inkrafttreten der FZV) erstmals in

* Der Verfasser ist Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes NRW in Bad Münstereifel.

¹ Richtlinie 1999/37/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG vom 23.12.2003.

² BGH – Urteil vom 17.06.1997 – NZV 1997, 390 – unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung; BGH – Urteil vom 30.09.1997 – NZV 1997, 511; OLG Saarbrücken – Urteil vom 20.09.2005 – NZV 2006, 418; a.A. OVG Münster – Beschluss vom 13.06.1995 – NZV 1995, 413.

den Verkehr kamen, bleiben sie weiterhin zulassungsfrei (§ 50 Abs. 1 FZV). Teilweise müssen zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und bestimmte Anhänger – wie bisher (§ 18 Abs. 4 StVZO a.F.) – mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein (§§ 4, 8 FZV). Das gilt insbesondere für Fahrzeuge, die eine bestimmte Geschwindigkeit erreichen bzw. überschreiten (z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, aber auch – wie schon in der Vergangenheit – für Leichtkrafträder – siehe § 4 Abs. 2 Nr. 2 FZV).

Das Zulassungsverfahren ist in den §§ 6 ff. FZV geregelt. Neben den „normalen“ **Kennzeichen** in § 8 FZV enthält § 9 FZV Vorschriften über die **Sonderkennzeichen**, also die grünen Kennzeichen sowie die Oldtimer- und die Saison-Kennzeichen. Die **roten Kennzeichen** sowie die **Kurzzeitkennzeichen** sind nunmehr in § 16 FZV normiert. Klarstellend wird in § 9 Abs. 3 Satz FZV darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge mit einem Saisonkennzeichen auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen oder abgestellt werden dürfen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 48 Nr. 1 a FZV dar, wenn das Fahrzeug in Betrieb gesetzt wird, bzw. nach § 48 Nr. 8 FZV, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen abgestellt wird. Ob bei einer In-Betriebnahme des Fahrzeugs auch eine Straftat nach § 6 PflVG vorliegt, die dann gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG die Ordnungswidrigkeit verdrängen würde, hängt vom Einzelfall ab. Sofern ein Versicherungsvertrag abgeschlossen ist, umfasst dieser in der Regel auch den Zeitraum außerhalb der Saison. Jedoch stellt es regelmäßig eine Obliegenheitsverletzung dar, wenn das Fahrzeug in dieser Zeit auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen wird. Ggf. kann der Versicherer im Schadenfalle Rückgriff beim Versicherten nehmen. Sofern - wie häufig - ein entsprechender Versicherungsvertrag besteht, kommt in diesem Falle jedenfalls ein Verstoß gegen § 6 PflVG nicht in Betracht³.

Die bisherigen Regeln über die Beschaffenheit und die Anbringung der Kennzeichen in § 60 StVZO a. F. findet man weitgehend in § 10 FZV wieder. An die Stelle des alten Kfz-Scheins und –Briefs sind die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II getreten (§ 11 FZV für den Fahrzeugschein und § 12 FZV für den Fahrzeugbrief). Die alten Fahrzeugdokumente behalten jedoch ihre Wirksamkeit (§ 50 Abs. 3 FZV). Sind aber Änderungen im alten Fahrzeugschein erforderlich, wird nicht nur an seiner Stelle eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt, sondern in diesen Fällen muss auch der alte Fahrzeugbrief gegen eine (neue) Zulassungsbescheinigung Teil II ausgetauscht werden (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 FZV).

Die Überwachung des **Versicherungsschutzes** einschließlich der Regelungen über die Versicherungskennzeichen (bisher § 29 a ff. StVZO) sind jetzt in den §§ 23 ff. FZV enthalten.

Nach den Vorschriften über das Zentrale und die Örtlichen Fahrzeugregister (§§ 30 ff. FZV) ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 48 FZV aufgelistet.

Vergeblich sucht man in der neuen FZV eine dem § 18 Abs. 1 StVZO a. F. vergleichbaren Regelung, wonach betriebsunfähige **Fahrzeuge, die abgeschleppt** werden,

³ Siehe BayObLG VRS 85, 386 für die sogenannte Ruheversicherung; Heinzlmann - Strafrechtliche Probleme des Pflichtversicherungsrechts - NZV 2006, 225, 226.

keine Anhänger sind. Daraus wird teilweise⁴ geschlossen, dass abgeschleppte Fahrzeuge entgegen der alten Rechtslage der Zulassungspflicht unterliegen.

Diese Auffassung dürfte aber unzutreffend sein. Da betriebsunfähige Fahrzeuge nicht mehr mit Motorkraft fortbewegt werden (können), stellen sie keine Kraftfahrzeuge mehr dar. Anhänger sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge (§ 2 Nr. 2 FZV). Betriebsunfähige Fahrzeuge sind jedoch von ihrem Bestimmungszweck und ihrer Konstruktion her nicht dazu gedacht, an Kraftfahrzeuge angehängt zu werden. Damit sind sie keine Anhänger.

Da die FZV nur auf Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger anzuwenden ist (§ 1 FZV), fallen abgeschleppte (betriebsunfähige) Fahrzeuge nicht unter die Zulassungspflicht. Im übrigen würde es auch dem für das Abschleppen geltenden Nothilfegedanken widersprechen, wenn man für den Abschleppvorgang insoweit strengere Regeln als für das Schleppen aufstellen würde. Denn nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 StVZO unterliegt das geschleppte Fahrzeug nicht den Regeln über das Zulassungsverfahren.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung nicht zu einer nennenswerten Veränderung der bisherigen Rechtslage geführt hat.

⁴ So wohl auch Dauer in Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, § 1 FZV, Rdnr. 6.